



## ***Empfehlung zur Bekleidung von Kindergruppen in den Jugendfeuerwehren Mecklenburg-Vorpommern's***

### **Richtlinien / Verordnung:**

Einheitliche Vorschriften auf Bundes- oder Landesebene bezüglich der Bekleidung für Mitglieder von Kindergruppen in den Feuerwehren bestehen nicht. Eine verbindliche Schutzkleidung analog zur Jugendfeuerwehr ist nicht notwendig und wird aus Sicht der Unfallversicherungsträger nicht gefordert.

### **Empfehlung:**

Für Kindergruppen in den Jugendfeuerwehren von Mecklenburg-Vorpommern sind witterungsbedingte, alltagstaugliche Kleidung anzuwenden.

Eine Kleidung zur Identifikation in der Gruppe und zur Zugehörigkeit zur Feuerwehr ist sicherlich sehr wichtig. Je nach Art des „Ausbildungsdienstes“ bzw. Unterrichts ist eine spezielle Kleidung sinnvoll, z.B. im Rahmen von Sportaktivitäten, Mal- und Bastelunterricht oder Maßnahmen im Freien.

Zur Verhütung von möglichen Unfällen empfiehlt sich in jedem Fall festes Schuhwerk, innerhalb und außerhalb des Gerätehauses bzw. der Wirkungsstätte.

Gleichzeitig kann – auch im Sinne des Wiedererkennungseffekts bei öffentlichen Auftritten sowie zur Eigenidentifikation mit dem System Feuerwehr – Bekleidung in Form von T-Shirts oder Caps/Mützen mit entsprechender Beschriftung beschafft werden.

### **Begründung:**

Keinesfalls sollten die Fahrzeuge oder Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehrfahrzeuge tabu sein. **Nur sind die Mitglieder der Kindergruppen nicht die Miniausgabe der Jugendfeuerwehr.** Daher benötigen sie auch keine Persönliche Schutzausrüstung in noch kleineren Größen als in der Jugendfeuerwehr. Eine Kleidung zur Identifikation in der Gruppe und zur Zugehörigkeit zur Feuerwehr ist sicherlich sehr wichtig. Zu gerne würden die Mitglieder der Kindergruppe in der Jugendfeuerwehr die gleichen Tätigkeiten wahrnehmen wie die größeren Jugendfeuerwehrleute, doch ist ihre körperliche Leistungsfähigkeit deutlich geringer. Um die Gesundheit von Kindern nicht zu gefährden und ihre körperliche Entwicklung nicht zu beeinträchtigen, gilt die Regelung, dass bis zum vollendeten 13. Lebensjahr maximal 10% des eigenen Körpergewichtes gehoben oder getragen werden dürfen. Weiterhin ist das Größenwachstum der Kinder, verbunden mit der regelmäßigen Neuanschaffung von Bekleidung, nicht zu vernachlässigen.

